

RS Vwgh 1991/4/4 88/05/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

Rechtssatz

Der technische Sachverständige hat über das Ausmaß der zu erwartenden Immissionen und ihre Art Auskunft zu geben, während es dem medizinischen Sachverständigen obliegt, sein Urteil hinsichtlich der Auswirkungen der Immissionen auf den menschlichen Organismus darzulegen.

Schlagworte

Sachverständiger Aufgaben Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988050118.X03

Im RIS seit

11.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at